

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79A "Am Felsenkeller - 1. Änderung" (OT Steigerthal) der Stadt Nordhausen	1
2	Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 "Ferienhaus am Mittelbergweg/Teichwiese" der Stadt Nordhausen	2
3	Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 "Hallesche Straße / Marienweg" der Stadt Nordhausen	4
4	Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 115-1 und 115-2 „Steuerung des Einzelhandels“ der Stadt Nordhausen	5
5	Beschluss des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Nordhausen: Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und der Nordhäuser Sortimentsliste	7
6	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Darrweg/Helmestraße“ der Stadt Nordhausen – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	9

Nr. 1:

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen: Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79A "Am Felsenkeller - 1. Änderung" (OT Steigerthal) der Stadt Nordhausen

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79A "Am Felsenkeller - 1. Änderung" (OT Steigerthal) der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 23.10.2019 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0118/2019).

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich und befindet sich nordwestlich der Kreuzung der Straßen „Schieferliethen“ und „Unter dem Schellenberg“ im Ortsteil Steigerthal. Dieser ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 79 – „Am Felsenkeller“ der Stadt Nordhausen (OT Steigerthal).

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 12.12.2019 (Posteingang am 13.12.2019) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79A "Am Felsenkeller - 1. Änderung" (OT Steigerthal) der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der

Bebauungsplan Nr. 79A "Am Felsenkeller - 1. Änderung" (OT Steigerthal) der Stadt Nordhausen gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Im Amt für Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 79A "Am Felsenkeller - 1. Änderung" (OT Steigerthal) der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt

Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 10.02.2020

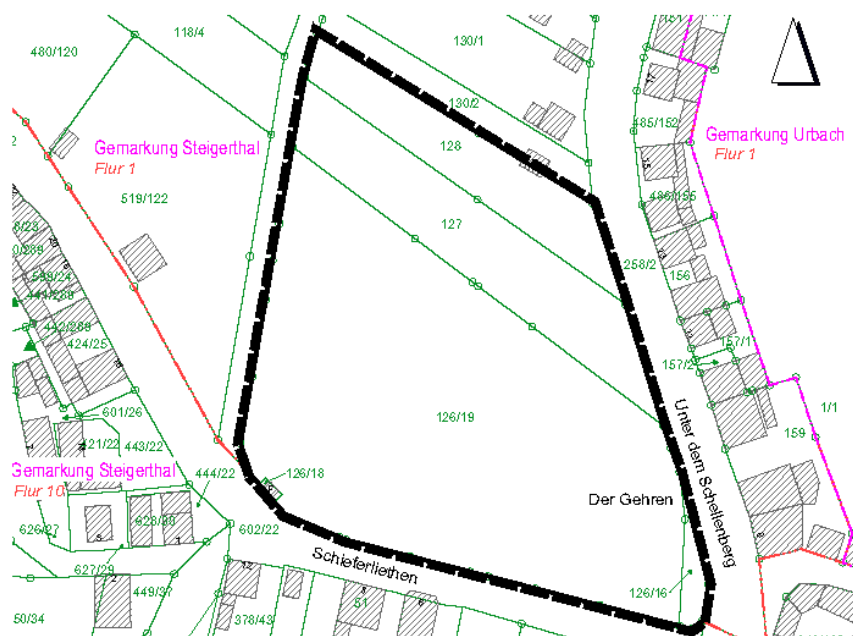
gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Übersichtsplan

**Bebauungsplan Nr. 79 A
"Am Felsenkeller - 1. Änderung" (OT Steigerthal)
der Stadt Nordhausen**



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)
Darstellung ohne Maßstab



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen)
Darstellung ohne Maßstab

Nr. 2:

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen: Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 "Ferienhaus am Mittelbergweg/Teichwiese" der Stadt Nordhausen

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 "Ferienhaus am Mittelbergweg/Teichwiese" der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 23.10.2019 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/1295/2019-1).

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich und befindet sich in der Kernstadt Nordhausen (Krimderode) und wird im Norden durch die Bebauung am Mittelbergweg, im Osten durch das Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“ und im Süden durch die Teichwiese begrenzt.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 12.12.2019 (Posteingang am 13.12.2019) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 "Ferienhaus am Mittelbergweg/Teichwiese" der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Damit tritt der
Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 56
"Ferienhaus am Mittelbergweg / Teichwiese" der
Stadt Nordhausen gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2)
und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO
in Kraft.**

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Im Amt für Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 "Ferienhaus am Mittelbergweg/Teichwiese" der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

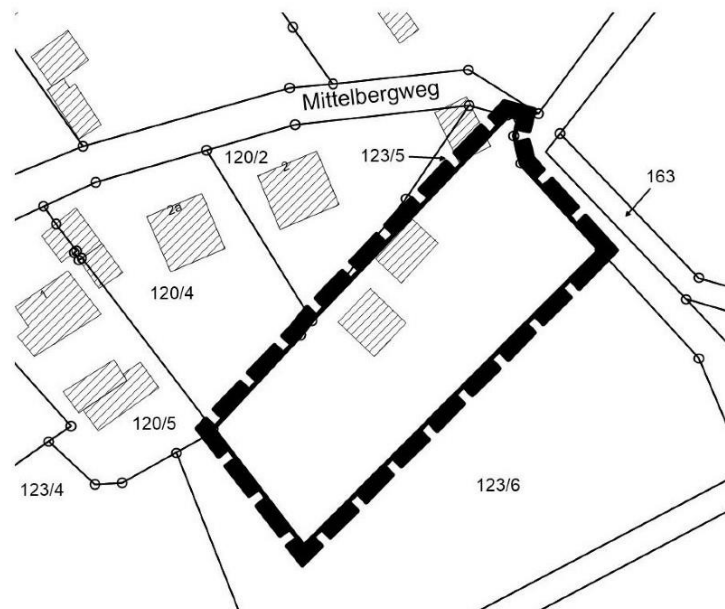
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der

Übersichtsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 "Ferienhaus am Mittelbergweg/Teichwiese" der Stadt Nordhausen



Darstellung ohne Maßstab
Quelle Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)



Darstellung ohne Maßstab
Auszug aus der aktuellen Liegenschaftskarte
Quelle Karte: <http://www.geoportal-th.de/de-de/downloadbereiche/downloadoffenegeodatenthuringen.aspx>

Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 10.02.2020

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Nr. 3:

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen: Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 "Hallesche Straße / Marienweg" der Stadt Nordhausen

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 "Hallesche Straße / Marienweg" der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 23.10.2019 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0088/2019-1).

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich und befindet sich in der Kernstadt Nordhausen und umfasst das Gebiet nördlich der Halleschen Straße, westlich des Sonderpostenmarktes Thomas Philipps, östlich der Garagenanlage an der Klostersgasse und südlich der Hangkante des Geländes des zukünftigen DRK Wohn- und Betreuungszentrums am Marienweg.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 12.12.2019 (Posteingang am 13.12.2019) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 "Hallesche Straße / Marienweg" der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Damit tritt der
Bebauungsplan Nr. 114 "Hallesche Straße
/ Marienweg" der Stadt Nordhausen
gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und
(3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO
in Kraft.**

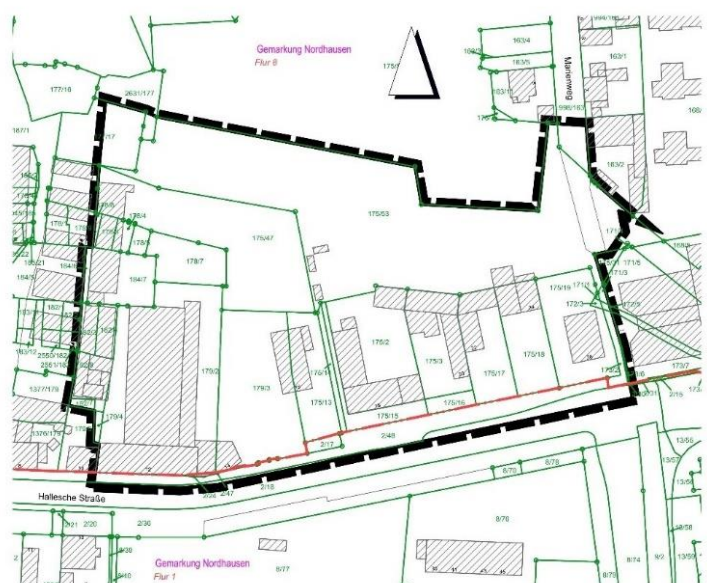
Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 114 "Hallesche Straße / Marienweg" der Stadt Nordhausen



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)
Darstellung ohne Maßstab



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen)
Darstellung ohne Maßstab

Im Amt für Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 114 "Hallesche Straße / Marienweg" der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 10.02.2020

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Nr. 4: Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen: Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 115-1 und 115-2 „Steuerung des Einzelhandels“ der Stadt Nordhausen - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 "Steuerung des Einzelhandels" der Stadt Nordhausen (BP Nr. 115) beschlossen (BV/1292/2019). Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs zeigte sich, dass es aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verfahrensbeschleunigung sinnvoll ist, hierfür zwei Bebauungspläne aufzustellen, B-Plan Nr. 115-1 und B-Plan Nr. 115-2. (s.unten)

Die festgesetzten räumlichen Geltungsbereiche dieser B-Pläne grenzen sich wie folgt ab. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 115-1 „Steuerung des Einzelhandels“ erfasst bebaute Flächen im Stadtgebiet, für die bislang kein Bebauungsplan existiert (unbeplanter Innenbereich) und zwar weitgehend im Gebiet der Kernstadt Nordhausens einschließlich der Ortsteile Hesserode, Leimbach, Bielen und Sundhausen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 115-2 umfasst hingegen einzelne rechtsverbindliche Bebauungspläne, deren Festsetzungen zum Einzelhandel aus heutiger Sicht nicht ausreichen, um die Ziele der Einzelhandelssteuerung umzusetzen. Die Geltungsbereiche sind aus den mitveröffentlichten Planskizzen ersichtlich sowie auf der Internetseite der Stadt Nordhausen im Detail einsehbar.

Wesentliches Ziel der Planung:

Das als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZK; BV/1291/2019 vom 27.03.2019) für die Stadt Nordhausen bildet die Grundlage für die aufzustellenden Bebauungspläne Nr. 115-1 und 115-2. Eine Umsetzung der Ziele und Handlungsempfehlungen des EZK kann nur durch eine verbindliche Bauleitplanung gesichert werden. Die gesamtstädtischen strategischen Bebauungspläne 115-1 und 115-2 „Steuerung des Einzelhandels“ der Stadt Nordhausen ermöglichen die Stärkung

der zentralen Versorgungsbereiche, die Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben und begrenzt die zentrumschädliche Ausweitung des Einzelhandels. Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des o.g. Planverfahrens vorgesehen werden: Offenlandbiotopkartierung, Umweltbericht sowie die Einholung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Fachbehörden. Gemäß § 3 (1) BauGB in der zuletzt gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig öffentlich zu unterrichten. Ziel ist es der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dazu werden die Vorentwürfe der B-Pläne Nr. 115-1 und 115-2 sowie ihre Begründung öffentlich ausgelegt in der Zeit:

vom 27.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020

im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG, während der Öffnungszeiten:

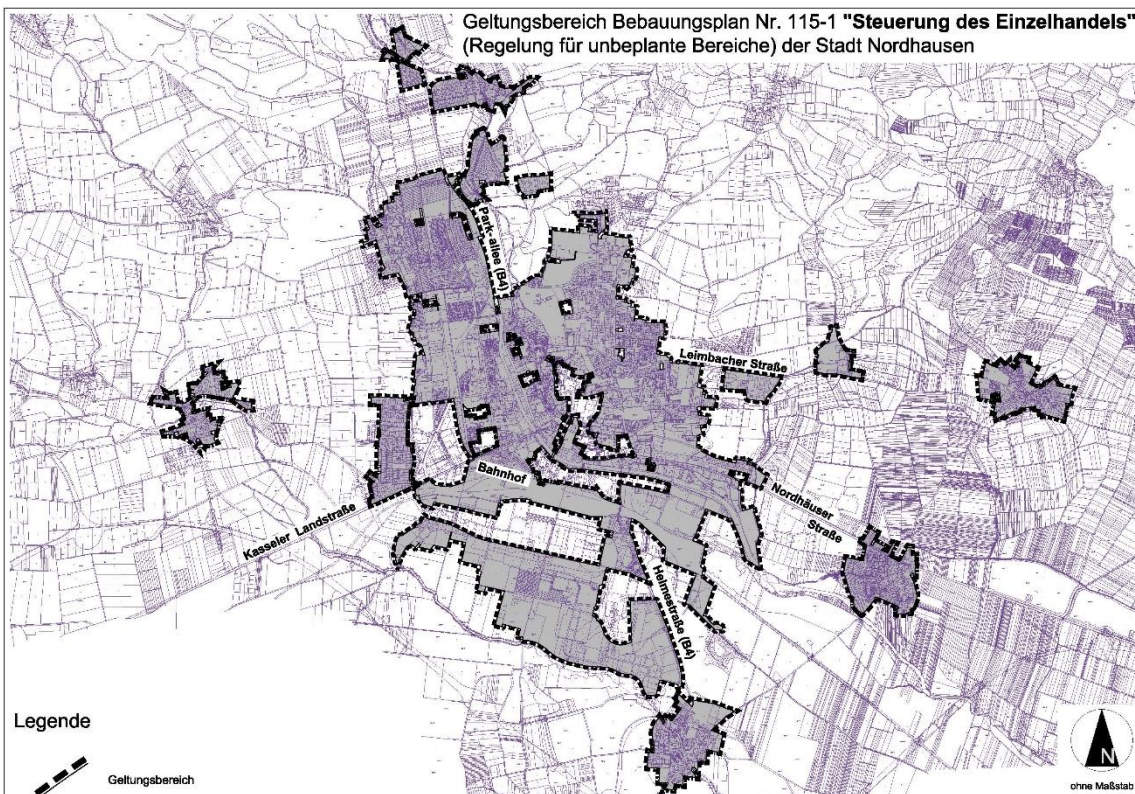
Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

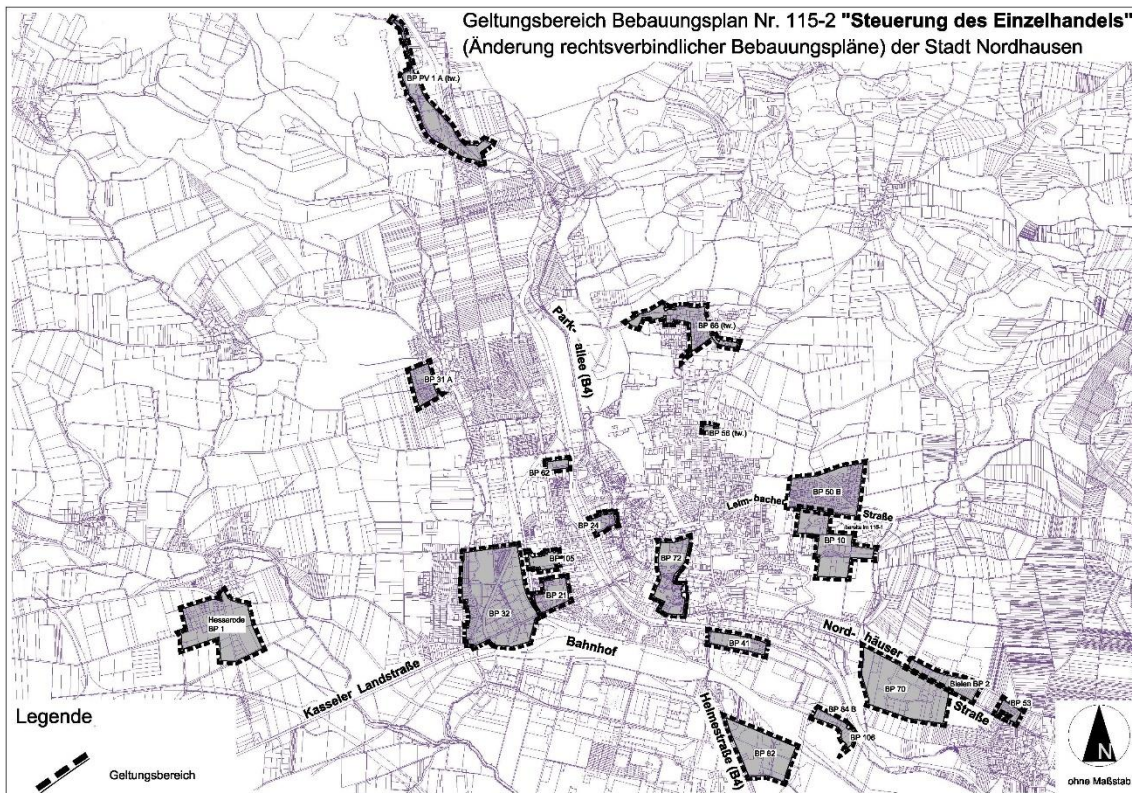
Fachliche und inhaltliche Erörterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung stehen die Planunterlagen ebenfalls unter <https://www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php> zum Download bereit.

Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende öffentliche Auslegung der o.a. Planunterlagen mit Begründung der Stadt Nordhausen ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Auslegung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Nordhausen, den 10.02.2020
 gez. Kai Buchmann, Oberbürgermeister





Nr. 5: Bekanntmachung

Beschluss des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Nordhausen: Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und der Nordhäuser Sortimentsliste

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 auf der Grundlage der §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB i. V. m. §§ 2 (2), 34 (3) und 9 (2a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Nordhausen als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen (BV/1291/2019) einschließlich der Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und der Nordhäuser Sortimentsliste. Desweiteren sind die Entwicklungsschwerpunkte der Sonderstandorte, der integrierten Nahversorgungsstandorte und die Steuerungsgrundsätze zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung beschlossen worden.

In der Nordhäuser Sortimentsliste definiert das Einzelhandelskonzept die nahversorgungs-, zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimente für die Stadt Nordhausen.

Sortimentsliste für die Stadt Nordhausen

Zentrenrelevante Sortimente
<i>hiervon nahversorgungsrelevant</i>
Backwaren / Konditoreiwaren
Fleisch- und Metzgereiwaren
Getränke
Nahrungs- und Genussmittel
Drogeriewaren / Körperpflegeartikel / Kosmetikartikel
Freiverkäufliche Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel)
(Schnitt-)blumen
Zeitungen / Zeitschriften
Bekleidung
Bücher
Elektrokleingeräte

Elektronik und Multimedia
Erotikartikel
Glaswaren / Porzellan / Keramik, Haushaltswaren
Handarbeitsartikel / Kurzwaren / Meterware / Wolle
Hobbyartikel
Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme
Medizinische und orthopädische Artikel
Musikinstrumente und Zubehör
Papier, Büroartikel, Schreibwaren
Parfümerieartikel
Schuhe
Spielwaren
Sportartikel / Sportkleingeräte
Sportbekleidung
Sportschuhe
Uhren / Schmuck
Wohndekorationsartikel
Nicht-zentrenrelevante Sortimente (<i>keine abschließende Auflistung</i>)
Angler- und Jagdartikel (ohne Bekleidung und Schuhe), Waffen
Bauelemente, Baustoffe, Holz
Baumarktspezifisches Sortiment
Bettwaren / Matratzen
Campingartikel
Elektrogroßgeräte
Fahrräder und technisches Zubehör
Gartenartikel /-geräte
Heimtextilien (z.B. Gardinen / Dekostoffe / Bettwäsche etc.)
Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör
Kinderwagen
Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
Möbel
Pflanzen / Samen
Reitsportartikel (ohne Bekleidung und Schuhe)
Sportgroßgeräte
Teppiche (Einzelware)
Topf- und Zimmerpflanzen, Blumentöpfe / Vasen (Indoor)
Zoologische Artikel (inkl. lebende Tiere und Heim- und Kleintierfutter)

Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Nordhausen (2019), S. 129

Im Stadtgespräch am 29.01.2019 wurden die Inhalte des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Nordhausen der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert. Die im Rahmen der Offenlage vom 30.01.-15.02.2019 abgegebenen Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und das Abwägungsergebnis vom Stadtrat beschlossen.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Nordhausen einschließlich des Beschlusses stehen auf der städtischen Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung. Außerdem liegt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Nordhausen im Amt für Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, Zimmer 302, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Nordhausen, den 11.02.2020

gez. Kai Buchmann
 Oberbürgermeister

Nr. 6: Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Darrweg/Helmestraße“ der Stadt Nordhausen – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 06.04.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen gefasst (BV/0423/2016). Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 5,2 ha und umfasst die Flächen südlich des Darrwegs, westlich der Helmestraße/ B4, nördlich des Industriegwegs und westlich der angrenzenden Gewerbegebiete. Der Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Wesentliches Ziel der Planung:

Die Einkaufsmärkte an diesem Standort wurden Anfang bis Mitte der 90er Jahre errichtet und in Betrieb genommen. Eine erste Baugenehmigung datiert vom Juli 1992. Es gab seitdem zwar Eigentumswechsel bzw. -veränderungen; seit Ende der 90er Jahre fanden jedoch keine grundlegenden Erweiterungen oder Veränderungen an den derzeit baulich vorhandenen Nutzungen statt. Die Anfang der 90er Jahre erteilten Baugenehmigungen stehen jedoch mit einigen Festsetzungen des im Jahr 2003 letztendlich abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens nicht in Übereinstimmung. Die Aufstellung des o.a. Bauleitplanes ist erforderlich, um die bislang erteilten Einzelgenehmigungen auf eine saubere planungsrechtliche Grundlage zu stellen, die Vorgaben des im März 2019 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Nordhausen entsprechend zu berücksichtigen und im Ergebnis Planungssicherheit für die weitere Nutzung dieses Einkaufsstandortes zu schaffen.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind zurzeit verfügbar: Regionaler Raumordnungsplan Nordthüringen (RP-NT 2012), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen, Entwurf Umweltbericht.

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 109 "Darrweg / Helmestraße" der Stadt Nordhausen



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient/)
Darstellung ohne Maßstab



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen)
Darstellung ohne Maßstab

Der Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes und die Begründung werden an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für jedermann gemäß § 3 (1) BauGB öffentlich ausgelegt:

vom 27.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020

im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Fachliche und inhaltliche Erörterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung stehen die Planunterlagen ebenfalls unter <https://www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php> zum Download bereit.

Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende öffentliche Auslegung der o.a. Planunterlagen mit Begründung der Stadt Nordhausen ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Auslegung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Nordhausen, den 12.02.2020

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

+++++

Winterunterbrechung beendet – Sanierung Grimmelallee wird ab 17. Februar fortgeführt

Nordhausen (psv) Ab Montag, den 17. Februar 2020, ist die Winterunterbrechung der Baustelle Grimmelallee aufgehoben und die Straßenbaumaßnahme im Bereich Heinrich-Zille-Straße bis Grimmel wurde wiederaufgenommen. Hierfür wird die Grimmelallee voll gesperrt. Die Vollsperrung der Bundesstraße führt auch zu Beeinträchtigungen auf den Regionalbuslinien 23, 241, 25 und 27.

Die Umleitung wird wie folgt ausgewiesen:

- in Richtung Harz: über die Arnoldstraße, Freiherr-vom-Stein-Straße, Bochumer Straße
- stadteinwärts: über die G.-Hauptmann-Straße, Bochumer Straße, Freiherr-vom-Stein-Straße

Beeinträchtigungen auf den Regionalbuslinien 23, 241, 25 und 27

Aufgrund einer Vollsperrung der Grimmelallee kommt es vom 17. Februar 2020 bis voraussichtlich 31. Dezember 2020 zu Behinderungen auf den Regionalbuslinien 23, 241, 25 und 27. In diesem Zeitraum kann die Haltestelle Badehaus auf den Linien 23, 241, 25 und 27 nicht bedient werden. Auf der Linie 23 bedient die Fahrt 04 ersatzweise die Haltestelle Nordhausen/Wiedigsburg nur zum Aussteigen. Weitere Fragen beantworten die Beschäftigten der Betriebsleitzentrale unter 03631 639-215 oder 03631 639-216. Die Verkehrsbetriebe Nordhausen bitten ihre Fahrgäste um Verständnis.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine komplexe Gemeinschaftsmaßnahme des Thüringer Landesamts für Bau und Verkehr (TLBV) gemeinsam mit dem Stadtentwässerungsbetrieb, dem Wasserverband Nordhausen, den Verkehrsbetrieben Nordhausen, der Nordhausen Netz GmbH und der Stadt Nordhausen.

<p>Impressum „Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadtverwaltung Nordhausen Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen Telefon: 03631/ 696-242 Internet: www.nordhausen.de E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen. Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht. Einen rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich das in der Stadtinformation erhältliche Druckerzeugnis (Amtsausgabe).</p>
--